

Bericht
über die Maßnahmen
des Gleichbehandlungsprogramms
der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
und
der Netze Magdeburg GmbH
im Jahr 2019

(Berichtszeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019)

Gliederung

Präambel	3
Teil A: Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts	4
I. Organisatorische Maßnahmen	4
1. Rechtliche und Operationelle Entflechtung	4
2. Buchhalterische Entflechtung	5
3. Umstrukturierung des Bereiches Kundenservice (KS)	5
II. Informatorische Maßnahmen	6
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	7
I. Gleichbehandlungsmanagement	7
1. Gleichbehandlungsprogramm	7
2. Gleichbehandlungsbeauftragter	7
II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms	8
1. Geschäftsprozesse/Geschäftsprozessdokumentation	9
2. Netznutzungsentgelte	10
a) Kalkulation und Preisblätter	10
b) Individuelle Netzentgelte	10
3. Messstellenbetriebsgesetz	11
4. Netzzugang	11
5. Einspeisemanagement/Systemverantwortung	12
6. Marktstammdatenregisterverordnung	13
7. Veröffentlichungspflichten	14
8. Verbraucherbeschwerden/Schlichtungsverfahren	14
9. Überprüfung Pacht- und Dienstleistungsverträge	14
10. Technische Anschlussbedingungen	15
III. Schulungen	15
IV. Überwachung	16
V. Ausblick	17

Präambel

Mit diesem Bericht kommen die Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (nachfolgend SWM genannt) und die Netze Magdeburg GmbH (nachfolgend NMD genannt) ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 7 a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.



Der nachfolgende Gleichbehandlungsbericht schließt an den Bericht für das Jahr 2018 vom 28.03.2019 an und umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2019. Er befasst sich mit den Maßnahmen, die auf der Grundlage des Gleichbehandlungsprogramms der SWM und der NMD zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts im Tätigkeitsbereich Strom getroffen wurden. Der Bericht stellt eine fortlaufende Entwicklung der Umsetzung der Vorgaben des EnWG dar und sollte daher auch im Zusammenhang mit den Berichten der vorangegangenen Jahre betrachtet werden. Soweit nicht von Änderungen berichtet wird, gelten die in den Berichten der vorangegangenen Jahre erläuterten Maßnahmen weiter fort. Soweit es für die Aussagekraft des Berichts sinnvoll und erforderlich erscheint, erstreckt sich der Bericht auch auf das I. Quartal 2020.

Der Bericht wird der Bundesnetzagentur zum 31.03.2020 vorgelegt und auf der Internetseite der SWM sowie der NMD unter folgenden Links veröffentlicht:

- <https://www.sw-magdeburg.de/unternehmen/ueber-uns/gesetzlichkeiten/unbundling-gleichbehandlung.html>
- <http://www.netze-magdeburg.de/gleichbehandlung/>

Teil A:

Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts

I. Organisatorische Maßnahmen

1. Rechtliche und operationelle Entflechtung

Gemäß § 7 Abs. 1 EnWG wurde zum 01.01.2007 die NMD als unabhängiger Netzbetreiber für das Konzessionsgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg gegründet. Die NMD hat das Elektrizitätsverteilernetz von der SWM gepachtet und betreibt dies entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Vertraglich ist sichergestellt, dass die NMD umfassende Nutzungsrechte hat und die Eigentümerin keinen Einfluss auf das operative Geschäft nehmen kann, der sich negativ auf den diskriminierungsfreien Netzbetrieb auswirken könnte. Der Firmensitz der NMD befindet sich an einem separaten Standort in der Franckestraße 8 in 39104 Magdeburg und verfügt dort über einen verwechslungsfreien Markenauftritt sowie über eigenständige Kommunikationswege (Servicenummern, Internetauftritt). Für Aufgaben des Netzbetriebs greift die NMD im Wesentlichen auf Betriebsführungsdienstleistungen der SWM zurück. Hierbei ist gewährleistet, dass die Dienstleistungen unter Berücksichtigung der im Rahmen des § 7 a Abs. 2 Nr. 2 EnWG bestehenden Weisungsbefugnis der NMD durchgeführt werden.

Nach wie vor ist sichergestellt, dass die Anforderungen an die Entflechtungsvorgaben, insbesondere die operationelle Entflechtung, erfüllt werden. Zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß § 6 a Abs. 1 und 2 EnWG haben die SWM ergänzend und konkretisierend zum Gleichbehandlungsprogramm eine „Organisationsanweisung zur Sicherstellung des entflechtungskonformen Verhaltens“ entwickelt. Darüber hinaus wird durch die „Dienstanweisung zur operationellen Entflechtung“ die Unabhängigkeit des Netzbetreibers im Hinblick auf die Organisation, die Entscheidungsgewalt und die Ausübung des Netzgeschäfts im Sinne des § 7 a EnWG sichergestellt.

Die NMD verfügt über alle materiellen, personellen, technischen und finanziellen Ausstattungen für einen unabhängigen Verteilernetzbetrieb (§ 7 a Abs. 4 Satz 2 EnWG).

Im Berichtszeitraum haben keine gesellschaftsrechtlich relevanten Umstrukturierungen stattgefunden.

Eine aktualisierte Fassung der Organigramme, aus denen auch die aktuelle Zahl der Mitarbeiter der einzelnen Struktureinheiten mit Stand zum 31.12.2019 ersichtlich ist, haben wir für die Bundesnetzagentur als Anlage beigefügt.

2. Buchhalterische Entflechtung

Die Bestimmungen der Vorschriften des § 6 b EnWG zur Rechnungslegung und Buchführung werden weiterhin eingehalten. Es ist sichergestellt, dass die in § 6 b Abs. 4 EnWG festgelegte Einreichung der erforderlichen Unterlagen beim Bundesanzeiger fristgerecht erfolgt. Auch ist gewährleistet, dass gemäß § 6 b Abs. 7 EnWG der Auftraggeber der Prüfung die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig an die Bundesnetzagentur übermittelt.

3. Umstrukturierung des Bereiches Kundenservice (KS)

Der Bereich „KS“ der SWM nimmt als Shared Service Bereich sowohl vertriebliche als auch Aufgaben des Netzbetreibers wahr. Hierzu zählen u. a. die Stammdatenverwaltung, die Abrechnung und die Lieferantenwechselprozesse, die bislang in den Sachgebieten KS-A (Abrechnung) und KS-V (Vertragsdaten) wahrgenommen wurden. Daneben werden in den Sachgebieten KS-E (Energiedaten) und KS-M (Messstellenbetrieb) ausschließlich Netzbetreiberaufgaben abgewickelt. Im Berichtszeitraum fanden unter Einbeziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten erste Gespräche und Planungen hinsichtlich einer effizienteren Umstrukturierung der Sachgebiete statt. Unter entflechtungsrechtlichen Gesichtspunkten sollen zukünftig die vertrieblichen Tätigkeiten einerseits und die Netzbetreiberaufgaben andererseits weitestgehend innerhalb separater Sachgebiete wahrgenommen werden. Durch die geplante marktrollengerechte Aufstellung der Sachgebiete innerhalb des Bereichs KS wird die entflechtungskonforme Organisation des Unternehmens weiter gestärkt und den Mitarbeitern die Zuordnung der jeweiligen Tätigkeiten zu Netz- oder vertrieblichen Aktivitäten weiter erleichtert. Das Projekt wird eng durch den Gleichbehandlungsbeauftragten begleitet. Dabei wird dafür Sorge getragen, dass alle Prozesse unbundlingkonform ausgestaltet werden und es nicht zu Verstößen gegen Entflechtungsbestimmungen des EnWG sowie gegen das Gleichbehandlungsprogramm kommt.

Die Umsetzung der organisatorischen Änderungen ist für den nächsten Berichtszeitraum geplant, sodass weitere Einzelheiten dem nächsten Bericht zu entnehmen sein werden.

II. Informatorische Maßnahmen

Ein Schwerpunkt der informatorischen Maßnahmen war die Umsetzung und Implementierung der Marktprozesse gemäß Beschluss der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation 2020 (BK6-18-032). Dies stellte eine nicht unerhebliche Herausforderung dar. Auf Grund der nicht expliziten Regelung, wer die Aufgaben der rechnerischen Strommengenabgrenzung zum Zwecke der Netznutzungsabrechnung wahrnimmt, wurde von der Bundesnetzagentur in der Mitteilung Nr. 5 zur „MaKo 2020 Festlegung“ klargestellt, dass diese Aufgabe ab dem 01.12.2019 allein dem Messstellenbetreiber zuzuordnen ist. Auch in weiteren Mitteilungen hat die Bundesnetzagentur Ergänzungen oder Klarstellungen zur „MaKo 2020 Festlegung“ veröffentlicht.

Dennoch gab es zum Start der „MaKo 2020“ erhebliche Störungen des Kommunikationsverhaltens der verschiedenen Marktteilnehmer, die zu erheblichem Mehraufwand geführt haben. Auch die auf den 01.12.2019 rückwirkende Änderung von Regelungen, die uns erst am 17.12.2019 vorlagen, haben zu zusätzlichem Aufwand geführt und die Marktprozesse unnötig behindert.

Zudem wurde im Berichtszeitraum die Produktivsetzung der Abrechnungsprozesse des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen, welche über das Produkt „MOS Billing“ abgebildet werden, abgeschlossen.

Gemeinsam mit dem Shared Service Bereich (KS) fanden kontinuierliche Abstimmungen mit dem Ziel der schrittweisen Optimierung der Arbeitsprozesse statt. Grundsätzliche Prozessänderungen fanden dabei nicht statt. Neue Prozesse außerhalb des geforderten gesetzlichen Rahmens wurden nicht eingeführt.

Durch die Ausgestaltung des IT-Systems und das vorliegende Berechtigungskonzept sowie die Vorgaben zur Datenverwendung im Gleichbehandlungsprogramm ist die informatorische Entflechtung und Diskriminierungsfreiheit umfassend gewährleistet.

Teil B:

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

I. Gleichbehandlungsmanagement

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm der SWM und der NMD enthält Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts wird dargestellt, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes vermittelt und im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

Änderungen am Gleichbehandlungsprogramm hat es im Berichtszeitraum nicht gegeben. Das Gleichbehandlungsprogramm wurde allen Mitarbeitern bekanntgegeben und ist nach wie vor im Intranet an zentraler Stelle einsehbar.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter

Die Bestellung von

Herrn Dr. Steden
Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
Am Alten Theater 1
39104 Magdeburg

als Gleichbehandlungsbeauftragter der SWM und der NMD bestand im Berichtszeitraum fort. Die Benennung des Gleichbehandlungsbeauftragten ist Bestandteil des Gleichbehandlungsprogramms und wurde den Mitarbeitern bekannt gegeben.

Alle Mitarbeiter haben die Möglichkeit, telefonisch oder per E-Mail über die bekannt gemachten Kontaktdaten direkten Kontakt mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten aufzunehmen, ihre Fragen und Probleme zu Entflechtungsthemen mit ihm zu diskutieren und Lösungen u. a. bei der Gestaltung von entflechtungsrelevanten Geschäftsprozessen zu erarbeiten.

Die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms wird durch den Gleichbehandlungsbeauftragten im Wesentlichen durch ständige oder anlassbezogene Mitarbeit in Projekten, die einen Bezug zum Netzgeschäft aufweisen, und durch Prüfung von Prozessabläufen und Anfragen der Mitarbeiter überwacht.

Gemäß dem Gleichbehandlungsprogramm hat der Gleichbehandlungsbeauftragte ein direktes Vortragsrecht bei der Geschäftsführung der SWM und der NMD, welches er anlassbezogen genutzt hat. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Besprechungen mit der Geschäftsführung diese über aktuelle Entwicklungen und konkrete Umsetzungen zu informieren. Durch die organisatorische Einordnung des Gleichbehandlungsbeauftragten im Unternehmen ist sichergestellt, dass er bei strategischen Entscheidungen und strukturellen Veränderungen frühzeitig auf die entflechtungskonforme Umsetzung hinwirken kann. Schwerpunkte der Erörterungen mit der Geschäftsführung lagen im Berichtszeitraum weiterhin auf der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie dem Ausbau der Elektromobilität.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist weiterhin als Mitglied in verschiedenen BDEW-Gremien, die sich u. a. mit der Umsetzung der Entflechtungsvorschriften befassen, aktiv, dies gewährleistet eine ständige fachliche Fortbildung. Dadurch ist sichergestellt, dass die aktuellen und zukünftigen Anforderungen an die diskriminierungsfreie Ausgestaltung des Netzbetriebes bekannt sind und in die Beratungen und Entscheidungen der SWM und der NMD einfließen können.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Bei der Umsetzung der diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs gemäß § 6 EnWG wurden die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter über das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet, wirtschaftlich sensible Informationen nach § 6 a Abs. 1 EnWG vertraulich zu behandeln und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen nach § 6 a Abs. 2 EnWG diskriminierungsfrei zu verwenden.

Bei der Entwicklung von Kriterien zur Abgrenzung und Klärung der detaillierten Verpflichtungen der Mitarbeiter wurden insbesondere die von der Bundesnetzagentur im Monitoringbericht und in den veröffentlichten Auslegungsgrundsätzen und anderen Dokumenten geäußerten Auffassungen zugrunde gelegt. Fragen und Hinweise der Mitarbeiter werden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten bewertet und beantwortet. Darüber hinaus führt die Bewertung zum Teil in die Erarbeitung oder in Aktualisierungen von Geschäftsprozessdokumentationen der betreffenden Bereiche.

1. Geschäftsprozesse/Geschäftsprozessdokumentation

Ein wesentlicher Teil der diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben (DNA) wird inzwischen direkt oder indirekt auf Grund von verbindlichen Festlegungen der Bundesnetzagentur umgesetzt. Bei den insoweit standardisierten Geschäftsprozessen handelt es sich insbesondere um

- Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE), BK6-06-009,
- Interimsprozesse zu „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE), BK6-16-200,
- Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS), BK6-07-002,
- Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom), BK6-12-153,
- Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende, BK6-17-042.

Da die Implementierung und Umsetzung dieser Prozesse vollständig und fristgemäß durchgeführt wird, hat sich durch die standardisierte elektronische Marktkommunikation das mögliche Diskriminierungspotenzial erheblich verringert.

Zudem wurden Geschäftsprozesse mit entflechtungsrelevanten Informationen in der vorliegenden „Geschäftsprozessdokumentation zur informatorischen Entflechtung“ erfasst. Die Geschäftsprozessdokumentation wurde im Berichtszeitraum turnusgemäß auf Aktualität überprüft. Durch die turnusmäßige Prüfung und ggf. erforderliche Vervollständigung ist die laufende Aktualität der Dokumentation von Geschäftsprozessen mit diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben sichergestellt. Zudem ist dadurch gewährleistet, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte über Änderungen der Geschäftsprozesse und Prozessabläufe umfassend und zeitnah informiert ist.

Die Rückmeldungen der betreffenden Fachbereiche zu den zur Prüfung übersandten Geschäftsprozessdokumentationen ergaben keine Hinweise auf eine ggf. erforderliche intensivere Prüfung eines bestimmten Geschäftsprozesses. Auf Grund der dargestellten Umstrukturierung des Bereichs Kundenservice (KS) wird insoweit eine Überprüfung der betreffenden Geschäftsprozesse des Bereiches im nächsten Berichtszeitraum erfolgen.

2. Netznutzungsentgelte

a) Kalkulation und Preisblätter

Der Prozesse zur „Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte“ wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum erneut begleitet. Dabei zeigte sich, dass hinsichtlich der Kalkulation und der Veröffentlichung der Netzentgelte die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben beachtet und umgesetzt werden. Die gegebenen Verantwortlichkeiten und Informationswege sind innerhalb des Prozesses klar und unbundlingkonform geregelt sowie in der entsprechenden Geschäftsprozessdokumentation umfassend niedergelegt.

Die Veröffentlichung der voraussichtlichen Netzentgelte erfolgte fristgerecht zum 15.10.2019. Nach Vorliegen sämtlicher für die Kalkulation der Netzentgelte erforderlichen Daten zeigte sich gegenüber den vorläufigen Preisblättern eine geringfügige Änderung der Entgelte für den konventionellen Messstellenbetrieb. Die Veröffentlichung der endgültigen Preisblätter für das Jahr 2020 erfolgte rechtzeitig zum 31.12.2019. Parallel zur Veröffentlichung der Preisblätter im Internet erfolgte auch eine entsprechende Information an alle Netznutzer per E-Mail.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein vertraulicher Umgang mit wirtschaftlich relevanten Daten gemäß § 6 a Abs. 2 EnWG gewährleistet ist.

b) Individuelle Netzentgelte

Weitere Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV wurden in 2019 nicht abgeschlossen. Lediglich in einem Fall ergab die Überprüfung der bestehenden Vereinbarung auf Grund der Aktualisierung der Berechnungsparameter für den physikalischen Pfad einen Anpassungsbedarf. Die Änderung der Vereinbarung wurde der Bundesnetzagentur fristgerecht vom Letztverbraucher angezeigt. Der Eingang der Anzeige wurde seitens der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 18.10.2019 (BK4S2-0000984) bestätigt.

Vor dem Hintergrund der Änderung des § 19 Abs. 3 StromNEV ergab sich im Berichtszeitraum vermehrt Diskussionsbedarf mit Anschlussnehmern, die auf Grund der konkreten Anschlusssituation bisher möglicherweise einen Anspruch auf ein reduziertes Netzentgelt

nach § 19 Abs. 3 StromNEV gehabt hätten. In Absprache mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten wurden die entsprechenden Fragen beantwortet. In diesem Zusammenhang konnte sich der Gleichbehandlungsbeauftragte insoweit von der diskriminierungsfreien Bearbeitung der Anfragen überzeugen.

3. Messstellenbetriebsgesetz

Bereits im letzten Bericht hatten wir umfassend über den Stand der Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes berichtet. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist weiterhin in die entsprechenden Aktivitäten eingebunden. Die Sicherstellung der informatorischen Entflechtung ist durch die aufgezeigte Organisationsstruktur sowie die verbindlichen Maßgaben des Gleichbehandlungsprogramms gewährleistet. Dabei finden die „Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu entflechtungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb“, 2. Auflage vom 09.07.2018 Beachtung. Das vorhandene IT-Berechtigungskonzept verhindert den unbefugten Zugriff auf Netzkundendaten bzw. auf Daten des Messstellenbetriebs. Zudem wurden zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs vorschriftsgemäß getrennte Sachkonten bzw. Kostenstellen für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen außerhalb der Stromsparte eingerichtet.

Ein wettbewerblicher Messstellenbetrieb findet derzeit nicht statt.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen hat die NMD sowohl Angaben zu den von ihr mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen auszustattenden Messstellen sowie die dazugehörigen Preisblätter veröffentlicht.

Anschlussnutzern, die von der Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen betroffen sind, steht es gemäß § 5 Messstellenbetriebsgesetz offen, den Messstellenbetrieb anstatt durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber von einem Dritten durchführen zu lassen, wenn durch den Dritten ein einwandfreier Messstellenbetrieb gewährleistet wird. Hierüber werden die Anschlussnutzer ordnungs- und fristgemäß informiert.

4. Netzzugang

Der Netzzugang im Netzgebiet der NMD erfolgt diskriminierungsfrei auf der Grundlage des von der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 20.12.2017 (BK6-17-168) festgelegten

Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages. Auch der Netzzugang nachgelagerter Netzbetreiber erfolgt diskriminierungsfrei auf der Grundlage eines Netznutzungsvertrages, der im Wesentlichen den Bestimmungen des von der Bundesnetzagentur festgelegten Netznutzungsvertrages entspricht. Die Umstellung auf den insoweit geänderten Netznutzungsvertrag für nachgelagerte Netzbetreiber konnte im Berichtszeitraum abgeschlossen werden.

Im Berichtszeitraum mussten in 4 Fällen die Lieferantenrahmenverträge mit Stromlieferanten gekündigt werden. In allen Fällen lag der Grund in der Kündigung des Bilanzkreisvertrages durch den Übertragungsnetzbetreiber. Die Bundesnetzagentur wurde gemäß § 20 Abs. 2 EnWG jeweils umgehend vom Entzug des Netzzugangs in Kenntnis gesetzt. Die betroffenen Kunden wurden der Ersatzversorgung zugeordnet und darüber umgehend informiert. In diesem Zusammenhang konnte sich der Gleichbehandlungsbeauftragte von der entflechtungskonformen und diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Geschäftsprozesses überzeugen. Einzelheiten zur Ausgestaltung des Geschäftsprozesses „Abwicklung der Grund- und Ersatzversorgung“ sind den Berichten der Vorjahre zu entnehmen.

5. Einspeisemanagement/Systemverantwortung

Gemäß §§ 13, 14 EnWG ist die NMD verpflichtet, zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit ihres Stromnetzes geeignete netz- und marktbezogene Maßnahmen durchzuführen. Hierzu gehört auch, bei drohender Überlastung einzelner Betriebsteile unter Beachtung des Vorrangs der erneuerbaren Energie die Einspeiseleistung zu regeln. Im Berichtszeitraum waren keine Maßnahmen zum Einspeisemanagement nach § 14 EEG notwendig. Ebenso gab es keine Aufforderung vorgelagerter Netzbetreiber zu unterstützenden Maßnahmen gemäß §§ 13, 14 EnWG.

Der BDEW und der VKU haben einen gemeinsamen „Praxisleitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern – Kommunikations- und Anwendungsleitfaden zur Umsetzung der Systemverantwortung gemäß §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 14 Abs. 1 c EnWG“ veröffentlicht. Dieser Leitfaden dient der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Systemverantwortung und beschreibt die Zusammenarbeit zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungskaskade. Darüber hinaus definiert er die hierfür maßgeblichen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Zur Umsetzung der operativen und informatorischen Kaskade unter Berücksichtigung der jeweils technischen Möglichkeiten hat die NMD mit dem Übertragungsnetzbetreiber eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.

Konkretisierende Vorgaben zur technischen Umsetzung der gesetzlichen Regelungen enthält die Anwendungsregel des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e. V. (VDE) zur „Kaskadierung von Maßnahmen für die Sicherheit von elektrischen Energieversorgungsnetzen“ (VDE-AR-N 4140). Diese Anwendungsregel beschreibt dabei die Einhaltung und Abwicklung der Kaskade in organisatorischer wie informatorischer Hinsicht. Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG wird durch die Anwendung der VDE-AR-N 4140 die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet.

Mit der vom VDE veröffentlichten Anwendungsregel steht damit ein weiteres Instrument zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs zur Verfügung.

6. Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)

Im Berichtszeitraum lag ein Schwerpunkt im Bereich der EEG-Anlagen auf dem Start des Marktstammdatenregisters am 31.01.2019.

Das Marktstammdatenregister soll als zentrale onlinebasierte Datenplattform für die Energiewirtschaft die Transparenz des gesamten Energiemarktes erhöhen. Das Register wird durch die Bundesnetzagentur betrieben und erfasst erstmals wesentliche Marktakteure. Es ersetzt u. a. das PV-Meldeportal und das EEG-Anlagenregister. Registrierungspflichtig sind alle Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Lieferanten und Bilanzkreisverantwortliche im Strom- und Gasbereich sowie nahezu alle Betreiber von Erzeugungsanlagen. Damit einher gehen Meldepflichten für die betroffenen Marktteilnehmer. Neben den Betreibern von Erzeugungs- und Speicheranlagen sind insbesondere die Netzbetreiber durch eine Pflicht zur Datenprüfung und -ergänzung gefordert. Verstöße gegen die Meldepflichten können u. a. mit dem möglichen Verlust der EEG-Förderung oder des KWK-Zuschlags sanktioniert werden.

Sämtliche Marktakteure der SWM und der NMD wurden fristgerecht registriert und die entsprechenden Benutzerrollen diskriminierungsfrei eingerichtet. Durch das Berechtigungskonzept ist sichergestellt, dass die wettbewerblichen Bereiche keine Netzinformationen, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind, einsehen können.

Die betroffenen Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen wurden gemäß § 25 Abs. 4 MaStRV darüber informiert, dass die Anlagenbetreiber sich und ihre Einheiten und Anlagen im Marktstammdatenregister registrieren müssen. Dabei wurden sie auch auf die Rechts-

folgen des § 23 Abs. 1 MaStRV hingewiesen. Die Informationsschreiben an die Anlagenbetreiber erfolgten unter Beifügung des Hinweisblattes der Bundesnetzagentur.

7. Veröffentlichungspflichten

Den gesetzlichen Veröffentlichungspflichten kommen wir fristgerecht und vollumfänglich nach. Dabei orientieren wir uns an den veröffentlichten Leitfäden der Bundesnetzagentur und der Verbände. Zudem haben wir eigene entsprechende Checklisten entwickelt, um den zunehmenden Anforderungen im Hinblick auf die Gewährung der Transparenz auch zukünftig vollumfänglich gerecht werden zu können.

8. Verbraucherbeschwerden/Schlichtungsverfahren

Im Berichtszeitraum war der Gleichbehandlungsbeauftragte in die Bearbeitung eines Antrages auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle Energie eingebunden. Der Antrag wurde jedoch im Ergebnis als unzulässig abgelehnt.

Weitere Beschwerden im Hinblick auf eine mögliche Diskriminierung wurden an den Gleichbehandlungsbeauftragten weder von der Schlichtungsstelle Energie e. V., seitens der Bundesnetzagentur noch von anderen Marktteilnehmern herangetragen. Dies verdeutlicht, dass die bei SWM und NMD getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Entflechtungsvorgaben wirkungsvoll und nachhaltig sind.

9. Überprüfung Pacht- und Dienstleistungsverträge

Hinsichtlich der Implementierung und Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes war in Bezug auf die von der NMD an SWM beauftragten Dienstleistungen des Messstellenbetriebs eine Anpassung des Dienstleistungsvertrages notwendig. Auch der zwischen SWM und NMD bestehende Pachtvertrag wurde klarstellend hinsichtlich der Verantwortlichkeit und Kostentragung von Instandsetzungsmaßnahmen geändert. Aus diesen Anlässen fand eine Überprüfung der einschlägigen entflechtungsrelevanten Regelungen statt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Verträge entflechtungskonform ausgestaltet sind. Der NMD stehen insoweit umfassende Weisungsrechte zu, sodass auch die Unabhängigkeit der NMD nicht unzulässig beeinflusst wird. Die Verträge enthalten darüber hinaus Verpflichtungen zur Einhaltung der informationellen und operationellen Entflechtung. Durch die Laufzeitregelung ist zudem sichergestellt, dass die NMD durch die Kündigungsfristen nicht eingeschränkt wird. Schließlich hat auch eine Kündigung des Dienstleistungsvertrages kei-

ne Auswirkung auf die Laufzeit des zwischen SWM und NMD bestehenden Pachtvertrages.

10. Technische Anschlussbedingungen

Die NMD hat mit Wirkung ab dem 01.05.2019 ihre „Technischen Anschlussbedingungen (TAB) Niederspannung“ geändert. Die Änderung basiert auf dem vom BDEW im Februar 2019 veröffentlichten „Bundesmusterwortlaut der TAB 2019“ sowie den von der BDEW Landesgruppe Mitteldeutschland veröffentlichten „Ergänzungen zur TAB 2019 des BDEW für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“.

Ebenfalls mit Wirkung zum 01.05.2019 gelten im Netzgebiet der NMD als Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss von Kundenanlagen an das Netz der Mittelspannung und deren Betrieb die „Technischen Anschlussbedingungen (TAB) Mittelspannung“ in Verbindung mit der „Technischen Anschlussregel Mittelspannung (VDE-AR-N 4110)“ des VDE Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e. V. (VDEN/FNN). Entsprechend den Bestimmungen des § 19 EnWG wurden die Änderungen jeweils im Internet veröffentlicht (§ 19 Abs. 1 EnWG) und vor der Verabschiedung der Regulierungsbehörde und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bekannt gegeben (§ 19 Abs. 5 EnWG). Insoweit wurde im Rahmen des Energiesammelgesetzes in § 19 EnWG klargestellt, dass nur noch die allgemeinen Anforderungen des Verbandes Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik (VDE) mit den Netznutzern öffentlich zu konsultieren und von den Netzbetreibern in ihren individuellen Anschlussbedingungen zu berücksichtigen sind. Die netzbetreiberindividuellen Anschlussbedingungen müssen nicht nochmals öffentlich konsultiert, sondern nur noch der zuständigen Regulierungsbehörde mitgeteilt werden.

III. Schulungen

Regelmäßige Schulungen zu den Inhalten und Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms wurden seit Beginn der gesetzlichen Anforderungen zu den Entflechtungsvorgaben gemäß dem EnWG seit 2005 durchgeführt. Hierbei wurden je nach Teilnehmerkreis unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt und differenzierte Inhalte vermittelt. Die Schulungsunterlagen werden regelmäßig überarbeitet und den aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Die Schulungsunterlagen werden jährlich zusammen mit dem Hinweis des Gleichbehandlungsbeauftragten auf die regelmäßig durchzuführenden Schulungen an die Bereichsleiter verteilt. Insoweit ist es Aufgabe der jeweils verantwortlichen Vorgesetzten, dafür Sorge zu tragen, dass regelmäßige Schulungen durchgeführt werden bzw. anlassbe-

zogen auf bestimmte Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms hingewiesen wird. Die Durchführung der Schulungen wird dem Gleichbehandlungsbeauftragten durch die Übergabe entsprechender Protokolle nachgewiesen.

Daneben werden im Rahmen des Weiterbildungskatalogs Seminare für alle Mitarbeiter angeboten, die ebenfalls die Vermittlung der Grundlagen der Entflechtung zum Gegenstand haben.

Zu Einzelheiten hinsichtlich des Schulungskonzeptes verweisen wir auf die Berichte der Vorjahre.

Im Berichtszeitraum haben wir mit den Vorbereitungen zur Entwicklung eines eigenen Online-Schulungsprogramms begonnen. Hier ist geplant, den Mitarbeitern die Schulungsinhalte komprimiert zu vermitteln. Am Schluss sind Kontrollfragen zu beantworten. Die erfolgreiche Teilnahme wird nach Abschluss protokolliert. Zur Teilnahme sollen die Mitarbeiter über ihre Computerarbeitsplätze einmal jährlich aufgefordert werden. Die Umsetzung ist für den kommenden Berichtszeitraum geplant.

IV. Überwachung

Dem Gleichbehandlungsbeauftragten wurde die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms inklusive der erforderlichen Rechte zur Erfüllung dieser Überwachung übertragen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat gemäß den Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms ungehinderten Zugang zu allen relevanten Unternehmensbereichen. Er ist befugt, Mitarbeiter zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und Dateien Einsicht zu nehmen. Dem Gleichbehandlungsbeauftragten wurden bei aufgetretenen Fragestellungen und durchgeführten Überprüfungen alle angefragten Informationen zur Verfügung gestellt sowie die erforderlichen Auskünfte erteilt.

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt im Wesentlichen durch anlassbezogene Mitarbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten in Projekten, die einen Bezug zum Netzgeschäft aufweisen, durch Prüfung von Prozessabläufen und durch Anfragen der Mitarbeiter.

Durch seine Tätigkeit als Bereichsleiter ist der Gleichbehandlungsbeauftragte von Anfang an in die Planung und Umsetzung von Projekten eingebunden und kann somit seiner Pflicht zur Überwachung der verbindlichen Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms rechtzeitig und im erforderlichen Umfang nachkommen. Bei konkreten Hinweisen oder Anfragen von Mitarbeitern hat der Gleichbehandlungsbeauftragte diese zum Anlass genommen, bestimmte Vorgänge einer intensiven Prüfung zu unterziehen.

Verstöße gegen die Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms wurden im Berichtszeitraum nicht festgestellt. Daher bestand auch kein Anlass zu den ebenfalls im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Sanktionsmaßnahmen.

V. Ausblick

Auch im kommenden Berichtszeitraum wird die weitere Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes, insbesondere hinsichtlich des Rollouts intelligenter Messsysteme einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten darstellen. Zudem ist, wie bereits oben ausgeführt, die Implementierung des Online-Schulungsprogramms geplant.

Magdeburg, den

Dr. Gisbert Steden
- Gleichbehandlungsbeauftragter -

Herdt
Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG

Fedorczuk

Harkner

Schwieger
Netze Magdeburg GmbH